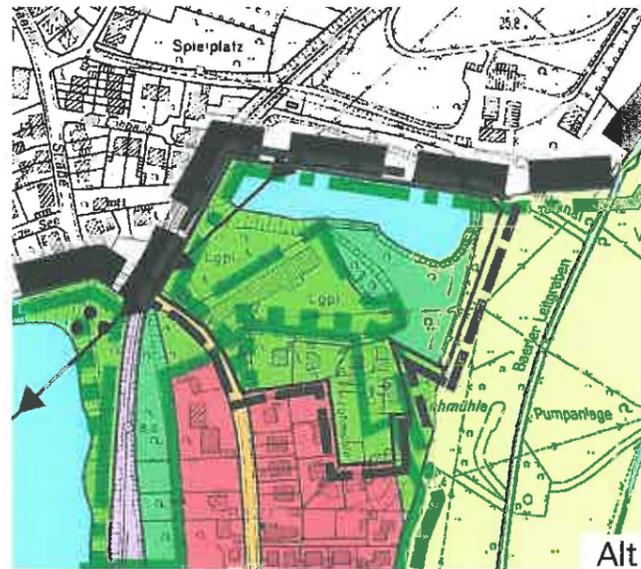


Änderung Nr. 8.7 - Baerl - des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg

für einen Bereich zwischen östlich der Mühlenstraße an der Stadtgrenze zu Rheinberg



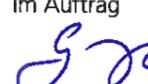
- Bereich der Änderung
- Wohnbaufläche
- Grünflächen
- Forstwirtschaft, Wald
- Landwirtschaft
- Wasserflächen
- Bahnflächen
- Verkehrsflächen
- Stadtgrenze
- Landschaftsschutzgebiet / Landschaftsplan
- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes
- Verbandsgrünfläche
- Oberirdische Versorgungsleitungen Hochspannungsfreileitung ab 110 kV



- Bereich der Änderung
- Wohnbaufläche
- Grünflächen
- Forstwirtschaft, Wald
- Landwirtschaft
- Wasserflächen
- Bahnflächen
- Verkehrsflächen
- Stadtgrenze
- Landschaftsschutzgebiet / Landschaftsplan
- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes
- Verbandsgrünfläche
- Oberirdische Versorgungsleitungen Hochspannungsfreileitung ab 110 kV

Amt für Stadtentwicklung und
Projektmanagement 61-22



<p>Die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8.7 wurde gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt am 28.03.2010 beschlossen. 2011 Duisburg, den <u>01.08.2012</u> Der Oberbürgermeister Im Auftrag</p>  	<p>Der Rat der Stadt hat am 21.05.2012 über die Anregungen entschieden und die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8.7 beschlossen. Duisburg, den <u>01.08.2012</u> Der Oberbürgermeister Im Auftrag</p>  
<p>Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.05.2011 gemäß §2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Duisburg, den <u>01.08.2012</u> Der Oberbürgermeister Im Auftrag</p>  	<p>Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8.7 ist gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom <u>06.11.2012</u> Az.: <u>35.02.01.01-02.DU-8.7-508</u> genehmigt worden. Düsseldorf, den <u>06.11.2012</u> Die Bezirksregierung Im Auftrag</p>  
<p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch, zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß §23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, erfolgte am 14.07.2011. Duisburg, den <u>01.08.2012</u> Der Oberbürgermeister Im Auftrag</p>  	
<p>Der Rat der Stadt hat am 12.12.2011 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch den Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8.7 mit der Begründung und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Duisburg, den <u>01.08.2012</u> Der Oberbürgermeister Im Auftrag</p>  	<p>Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom <u>06.11.2012</u> Az.: <u>35.02.01.01-02.DU-8.7-508</u> ist am <u>14.12.2012</u> gemäß § 6 Abs.5 Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass die Flächennutzungsplanänderung Nr. 8.7 mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplan-Änderung wirksam geworden.</p>
<p>Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 1.8 mit der Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 25.01.2012 bis 27.02.2012 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Duisburg, den <u>01.08.2012</u> Der Oberbürgermeister Im Auftrag</p>  	<p>Auf § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie auf § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen. Duisburg, den <u>20.12.12</u> Oberbürgermeister</p>  